



Soziale Ausgleichszahlungen für Opfer der SED-Diktatur Jahresbericht 2022 der Bezirksregierung Arnsberg

Kontakt / Antragstellung im Regierungsbezirk Arnsberg:

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Sebastian Bitter

Telefon 02931 82-2926

sebastian.bitter@bra.nrw.de

Birgit Duffe

Telefon 02931 82-2910

birgit.duffe@bra.nrw.de

Impressum

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

Dezernat 36 – Kompetenzzentrum für Integration

Sachgebiet Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

**Dr. Christian Chmel-Menges,
Sebastian Bitter, Birgit Duffe**

Inhaltsverzeichnis

1992–2022: 30 Jahre Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)	2
Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§§ 17, 17a StrRehaG) in Nordrhein-Westfalen/im Regierungsbezirk Arnsberg	4
Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2022	6
Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2022	8
Prüfung von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 HHG/§ 16 Abs. 2 StrRehaG ..	11
Quellen & weiterführende Informationen im Internet	12
Anhang: Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG)	14

1992–2022: 30 Jahre Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)¹

Die Friedliche Revolution 1989 führte nicht nur zum Ende der SED-Diktatur, sondern im Zuge der Deutschen Einheit auch zu einer juristischen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit. Die juristische Aufarbeitung umfasste neben der strafrechtlichen Verfolgung von SED-Unrecht auch die Wiedergutmachung und Rehabilitierung. So haben Opfer von SED-Unrecht gemäß dem Ersten und Zweiten SED-Unrechtsbereinigungsgesetz Anspruch auf Rehabilitierung und Entschädigung.

Die rechtliche Grundlage der Rehabilitierung wurde in Art. 17 des Einigungsvertrages gelegt. Dieser sah eine gesetzliche Grundlage für eine Rehabilitierung aller Opfer einer politisch motivierten Strafverfolgungsmaßnahme oder sonst einer rechtsstaats- und verfassungswidrigen gerichtlichen Entscheidung vor. Die Rehabilitierung sollte außerdem mit einer angemessenen Entschädigungsregelung verbunden sein.

Das Erste SED-Unrechtsbereinigungsgesetz von 1992 besteht im Wesentlichen aus dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG). Dieses trat am 4. November 1992 in Kraft und regelt die strafrechtliche Rehabilitierung sowie die Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen. Zuständig für das Rehabilitierungsverfahren ist dasjenige Landgericht, in dessen Bezirk zu DDR-Zeiten das erstinstanzliche Straf- oder Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist.

Haftopfer haben seitdem nach einer strafrechtlichen Rehabilitierung die Möglichkeit, eine einmalige Entschädigung (Kapitalentschädigung) sowie – dies seit 2007 – bei Bedürftigkeit eine monatliche Zuwendung (sog. SED-Opferrente) zu beantragen.

1994 trat das Zweite SED-Unrechtsbereinigungsgesetz in Kraft. Es umfasst das Berufliche Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und das Verwaltungsrechtliche Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG). Diesbezügliche Anträge nehmen die in den neuen Ländern eingerichteten Rehabilitierungsbehörden entgegen.²

1 Vgl. hierzu insbesondere: Internetseite der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>

2 Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz ermöglicht Rehabilitierung und ggf. Ausgleichsleistungen für Menschen, in deren Berufsleben oder berufsbezogene Ausbildung rechtsstaatswidrig eingegriffen wurde. Auf der Grundlage des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können Opfer von Verwaltungswillkür und -unrecht ebenfalls soziale Ausgleichsleistungen in Anspruch zu nehmen.



Die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze wurden im Zuge der Novellierung vom 22. November 2019 entfristet – verbunden mit einer Reihe von weiteren Verbesserungen für Betroffene. Mit der Novellierung war insbesondere die SED-Opferrente (StrRehaG, § 17a) um monatlich 30 Euro auf nunmehr 330 Euro erhöht worden.³

Ebenso infolge der Novellierung wurden auch Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhöht. Zudem wurde die Rehabilitierung von Heimkindern in der DDR vereinfacht. Auch steht Opfern von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der ehemaligen DDR nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro zu. Darüber hinaus können anerkannt verfolgte Schülerinnen und Schüler Ausgleichsleistungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz erhalten.⁴

³ Nach Einführung von §17a StrRehaG in der Fassung vom 28. August 2007 betrug die SED-Opferrente zunächst maximal 250 Euro monatlich, ab 2014 dann 300 Euro, nach 2019 nunmehr 330 Euro.

⁴ Zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vgl. z.B. <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung/rehabilitierungsgesetze>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-sed-opfer-646410>

Umsetzung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (§§ 17, 17a StrRehaG) in Nordrhein-Westfalen/im Regierungsbezirk Arnsberg

Schätzungen zufolge hat es in der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ) bzw. DDR bis 1989 insgesamt zwischen 200.000 und 250.000 politische Häftlinge gegeben. Sie wurden zusammengerechnet zu über einer Million Jahre Gefängnis verurteilt.⁵

Auf der Grundlage des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes können SED-Opfer, die in der DDR rechtsstaatswidrig aus politischen Gründen inhaftiert waren, unter bestimmten Umständen auch in Nordrhein-Westfalen soziale Ausgleichsleistungen beantragen – sowohl die Kapitalentschädigung nach § 17 als auch die besondere Zuwendung für Haftopfer (SED-Opferrente) nach § 17a StrRehaG.

Antragsberechtigt sind in Nordrhein-Westfalen Personen, die vor dem Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes durch die damaligen Ausstellungsbehörden (die Kreise und kreisfreien Städte in NRW) eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) erhalten haben.⁶ Zuständig sind in diesem Fall die fünf nordrhein-westfälischen Bezirksregierungen – abhängig vom Regierungsbezirk, in dem Antragstellende wohnhaft sind (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster). Die Fachaufsicht hält das Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW inne.⁷

Über eine HHG-Bescheinigung verfügen zumeist diejenigen rechtsstaatswidrig inhaftierten SED-Opfer, die die DDR vor 1989/1990 verlassen konnten – durch Flucht, Ausreiseantrag beziehungsweise Freikauf durch die Bundesrepublik.

5 Zu genannten Häftlingszahlen vgl. ebenso: Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/beratungsstellen>

6 Für Antragstellende, die anstelle einer HHG-Bescheinigung über einen Rehabilitierungsbeschluss verfügen, sind die Behörden des Bundeslandes zuständig, in dem die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Broschüre „Übersicht über Beratungsangebote für Opfer politischer Verfolgung in der SBZ/DDR“, herausgegeben von der Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (7. Auflage 2020), bietet Betroffenen und in der Beratung Tätigen umfassende Informationen über Angebote von juristischer, psychologischer und sozialer Hilfe, Betreuung und Beratung.

Die Broschüre kann kostenfrei bestellt werden. Siehe hier: <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/publikationen/uebersicht-ueber-beratungsangebote-fuer-opfer-politischer-verfolgung-der-sbzddr>

7 Bei der Bezirksregierung Arnsberg sind Informationen und Antragsformulare (Kapitalentschädigung, SED-Opferrente) unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bra.nrw.de/-1785>



Bildhinweis: Landesstelle Unna-Massen, Ladenzeile mit Postfiliale

Alleine nach Nordrhein-Westfalen kamen zwischen 1949, dem Gründungsjahr der DDR, und dem Bau der Berliner Mauer 1961 über 700.000 Flüchtlinge aus Ostdeutschland. Insgesamt wird von rund 900.000 geflüchteten beziehungsweise übersiedelten Menschen aus der DDR ausgegangen, die – ein großer Teil von ihnen zunächst untergebracht in der Landesstelle Unna-Massen – bis zum Ende der SED-Diktatur 1989/90 nach Nordrhein Westfalen gekommen sind.⁸

Den Dialog mit SED-Opferverbänden pflegt in NRW heute – ebenso angesiedelt im Ministerium für Kultur und Wissenschaft – insbesondere der Landesbeauftragte für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern.⁹

⁸ Zur Anzahl der nach Nordrhein-Westfalen geflüchteten Personen aus der DDR: vgl. Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration des Landes NRW (Hg.): Landesstelle Unna-Massen. Ein starkes Stück Landesgeschichte (2010), S. 16f.; Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen beim Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW (Hg.): VAS – Das Vertriebenen-, Aussiedler- und Spätaussiedlerjournal in NRW, Ausgabe 02/2021, S. 20.

⁹ Seit 2019 finden u.a. regelmäßige Austauschtreffen des Landesbeauftragten Heiko Hendriks in der Reihe „Runder Tisch SED-Opferverbände“ statt. Siehe: <https://www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern>



Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG: Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2022

Die Bezirksregierungen in Nordrhein-Westfalen sind seit dem 14. September 2016 – zusätzlich zur Gewährung von SED-Opferrenten – auch für die Auszahlung von Kapitalentschädigungen zuständig. Zuvor waren dies Kreise und kreisfreie Städte.

Die Kapitalentschädigung für rehabilitierte Betroffene wird einkommensunabhängig für jeden angefangenen Kalendermonat einer rechtsstaatswidrigen Freiheitsentziehung in der ehemaligen DDR gewährt. Im Berichtszeitraum 2022 betrug sie 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat der erlittenen Haft.¹⁰

Auf die Kapitalentschädigung sind aufgrund desselben Sachverhaltes unmittelbar nach anderen Gesetzen erbrachte Entschädigungen (z. B. nach Häftlingshilfegesetz) anzurechnen. Sie ist ab Antragstellung übertragbar und vererblich.

¹⁰ Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro, in den übrigen Fällen 153,39 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist.

Insbesondere vor dem Hintergrund der einkommensunabhängigen Gewährung der Kapitalentschädigung hat ein Großteil der Betroffenen bereits in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes 1992 einen diesbezüglichen Antrag bei den damals zuständigen Kreisen und kreisfreien Städte gestellt. Die Zahl der gestellten Anträge bei der Bezirksregierung ist daher heute – gerade auch im Vergleich zur SED-Opferrente – entsprechend deutlich geringer.

Im Regierungsbezirk Arnsberg wurden seit der Zuständigkeitsübernahme durch die Bezirksregierung im Jahr 2016 bis heute – bei bislang 23 neu gestellten Anträgen – lediglich noch 12 Anträge auf Gewährung einer Kapitalentschädigung bewilligt, davon einer im Berichtsjahr 2022 (siehe **Tabelle** unten).

Der Gesamtauszahlungsbetrag seit Zuständigkeitsübernahme 2016 liegt bei der Kapitalentschädigung bei 51.784,56 € – eine vergleichsweise geringe Summe gegenüber dem Auszahlungsvolumen im Bereich der SED-Opferrente, das im Regierungsbezirk zuletzt relativ konstant bei rund 1,5 Millionen Euro pro Jahr lag.

Kapitalentschädigung nach § 17 Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016–2022, Regierungsbezirk Arnsberg

Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Gesamtvolumen
2016	2	0	0,00 €
2017	2	0	0,00 €
2018	5	2	5.997,55 €
2019	7	3	9.878,32 €
2020	4	6	30.248,54 €
2021	2	0	0,00 €
2022	1	1	5660,15 €
2016–2022	23	12	51.784,56 €

Besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG („SED-Opferrente“): Entwicklung im Regierungsbezirk Arnsberg im Zeitraum 01.01.–31.12.2022

Die „SED-Opferrente“ nach § 17a StrRehaG ist eine Zuwendung für Berechtigte, die zwischen 1945 und 1990 in der DDR (bis 1949: „Sowjetische Besatzungszone“) mindestens 90 Tage rechtsstaatswidrig Freiheitsentzug erlitten haben und heute in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Bis zur Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze vom 22. November 2019 war eine Haftzeit von mindestens 180 Tagen Voraussetzung für die Gewährung einer Opferrente.¹¹

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Einkommensverhältnisse lag die Höhe der SED-Opferrente im Berichtszeitraum unverändert bei maximal 330 Euro monatlich. Hierbei gilt, dass die heutigen monatlichen Einkünfte der Antragstellenden bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreiten dürfen.

Diese lagen im Berichtsjahr 2022

- für alleinstehende Berechtigte (3-fache Regelbedarfsstufe 1) bei 1347,- Euro,
- für verheiratete oder in Lebenspartnerschaft lebende Berechtigte sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Berechtigte (4-fache Regelbedarfsstufe 1) bei 1796,- Euro
- und für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Kindergeld besteht (1-faches der Regelbedarfsstufe 1), bei 449,- Euro.

Bei der Einkommensermittlung bleiben gesetzliche Renten sowie vergleichbare Leistungen und Kindergeld unberücksichtigt. Da viele SED-Opfer in der Zeit ihrer Erwerbstätigkeit die Einkommensgrenzen überschreiten, stellen diese oftmals erst mit Eintritt in das gesetzliche Rentenalter einen Antrag auf Gewährung der Opferrente. Vor diesem Hintergrund ist die Zahl der Neuanträge auch im Regierungsbezirk Arnsberg bis 2020 noch relativ konstant geblieben. Allerdings ist in den letzten beiden Jahren 2021 und 2022 eine deutlich rückläufige Tendenz festzustellen.

¹¹ Vgl. z.B. <https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung/rehabilitierungsgesetze>; <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw26-de-sed-opfer-646410>

Gleichwohl ist noch länger mit einer gewissen Anzahl von Neuanträgen zu rechnen – etwa von 1960er-/70er-Jahrgängen, die noch kurz vor Ende der SED-Diktatur 1989 rechtsstaatswidrig inhaftiert worden waren, aber aus den genannten Gründen voraussichtlich erst in den 2030er-Jahren einen Opferrentenantrag stellen werden.

Einen Einmaleffekt hatte die Novellierung der SED-Unrechtsbereinigungsgesetze 2019 mit einhergehender Absenkung der Mindesthaftzeit von 180 auf 90 Tage: So waren 2020 auch im Regierungsbezirk Arnberg 14 (nachholende) Neuanträge auf diese Novellierung zurückzuführen. Der langfristige Trend, d.h. die langsam aber kontinuierlich sinkende Anzahl der Zahlfälle, wurde in diesem Jahr einmalig gebrochen. In den Folgejahren spielte dieser Aspekt jedoch bereits keine Rolle mehr.

2022 gingen insgesamt drei Neuanträge ein. Bewilligt wurden fünf Anträge (inklusive zwei Anträgen aus 2021). Vier Zahlfälle wurden aufgrund von Wohnortwechseln von anderen Bezirksregierungen oder Bundesländern übernommen, ebenso vier Zahlfälle im Zuge eines solchen Zuständigkeitswechsels an andere Behörden abgegeben. 20 bisherige Bezieher/innen einer Opferrente sind im Berichtsjahr 2022 verstorben. In 18 dieser Fälle musste infolge von Auszahlungen nach dem – oft mit etwas Verzögerung gemeldeten – Todesdatum ein Rückforderungsverfahren eingeleitet werden.

Entwicklung des Antrags- und Auszahlungsvolumens seit 2016 (**Tabelle**):

Opferrente nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz Entwicklung 2016–2022, Regierungsbezirk Arnberg

Haushaltsjahr	Neuanträge	Bewilligungen	Zahlfälle	Gesamtvolumen
2016	23	20	402	1.506.333,00 €
2017	16	11	401	1.456.047,00 €
2018	12	05	389	1.425.940,00 €
2019	19	12	382	1.421.342,00 €
2020	25	32	393	1.592.180,00 €
2021	06	04	369	1.521.104,88 €
2022	03	05	349	1.447.768,15 €
2016-2022	104	89	383 (Jahresdurchschnitt)	10.370.715,03 €



Veränderungen des Einkommens innerhalb eines Bewilligungszeitraums müssen die Beziehenden einer Opferrente der Bewilligungsbehörde mitteilen. Anlassbezogen, das heißt ausschließlich bei einem voraussichtlich schwankenden Einkommen, führt die Bezirksregierung hierzu Überprüfungen durch. Bei Personen, die gesetzliche Renten und vergleichbare Leistungen beziehen oder deren Einkommensverhältnisse zuletzt aus anderen Gründen keine diesbezüglichen Veränderungen mehr vermuten lassen, wird in aller Regel auf eine solche Überprüfung verzichtet.

Im Berichtsjahr 2022 fanden 37 anlassbezogene Einkommensüberprüfungen statt, die in fünf Fällen eine Rückforderung bereits ausgezahlter Leistungen erforderlich machten. In vier Fällen hatte die Überprüfung eine Zahlungseinstellung zur Folge.

In einem Fall führte die Durchführung einer Einkommensüberprüfung zur Klage eines Opferrentenbeziehers. Das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen endete im Juni 2022 mit einem Prozessvergleich. Bestätigt wurde darin allerdings im Grundsatz die behördliche Praxis, anlassbezogene Einkommensüberprüfungen durchzuführen sowie in der Vergangenheit unrechtmäßig ausgezahlte Leistungen zurückzufordern und diese ggf. mit Ansprüchen für spätere Zeiträume zu verrechnen.¹²

12 Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Az: 6 K 4131/21, Nichtöffentliche Sitzung, 7. Juni 2022.

Prüfung von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 HHG/§ 16 Abs. 2 StrRehaG

Zur obligatorischen Überprüfung möglicher Ausschließungsgründe gemäß § 2 Abs. 1 HHG bzw. § 16 Abs. 2 StrRehaG forderte die Bezirksregierung als zuständige Behörde für die Gewährung sozialer Ausgleichszahlungen in der Vergangenheit bei Neuansträgen beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR (BStU) Informationen über die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller an. Nachdem zum 17. Juni 2021 die Verantwortung für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR an das Bundesarchiv übergegangen ist¹³, wird die unverändert obligatorische Anfrage seitdem an die nun zuständige Stasi-Unterlagen-Behörde gerichtet.¹⁴

Ergeben sich daraus Ausschließungsgründe und wurden diese in der seinerzeitigen HHG-Entscheidung nach § 10 Abs. 4 HHG wegen fehlender Anhaltspunkte verneint, kann die damalige Ausstellungsbehörde die HHG-Bescheinigung zurücknehmen.

Im Berichtszeitraum 2022 konnte die Bezirksregierung Arnberg über einen Antrag auf Gewährung einer SED-Opferrente nach § 17a StrRehaG erst positiv entscheiden, nachdem die Gültigkeit der vorliegenden HHG-Bescheinigung des Antragstellers – auf Empfehlung der Bezirksregierung – von der damaligen Ausstellungsbehörde noch einmal eingehend überprüft wurde. Nach sorgfältiger Abwägung erfolgte hier keine Rücknahme der HHG-Bescheinigung. Diese hätte die Rückforderung der zu einem früheren Zeitpunkt – damals noch in Unkenntnis möglicher Ausschließungsgründe – ausgezahlten Kapitalentschädigung nach § 17 StrRehaG zur Folge gehabt.

¹³ Zeitgleich mit der Auflösung des Amtes des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) zum 17. Juni 2021 war mit der Bürgerrechtlerin Evelyn Zupke die erste SED-Opferbeauftragte gewählt worden. Grundlage ist das ebenso zum 17. Juni 2021 in Kraft getretene Gesetz über die / den Bundesbeauftragte/n für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag (SED-Opferbeauftragtengesetz – OpfBG). In ihrem Jahresbericht 2022 („Die Unterstützung der Opfer der SED-Diktatur – unsere gemeinsame gesamtdeutsche Verantwortung“) forderte die Opferbeauftragte u.a. eine Dynamisierung der Opferrenten, eine Entkoppelung der Opferrenten von der Bedürftigkeit sowie eine Vererbbarkeit des Anspruchs auf die Opferrente.

¹⁴ Auch nach der Verantwortungsübernahme für die Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der ehemaligen DDR durch das Bundesarchiv verblieben die Akten in Berlin und den östlichen Bundesländern. Auch das Recht auf Akteneinsicht für Betroffene, öffentliche Stellen und zur historischen Aufarbeitung blieb unverändert. Damit wurde der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 19. November 2020 umgesetzt, der die fortdauernde Anwendung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) für die Nutzung der Stasi-Unterlagen beinhaltet.

Quellen & weiterführende Informationen im Internet¹⁵

Bundesministerium der Justiz

Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet

<http://www.gesetze-im-internet.de/strrehag/>

Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

- Juristische Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit
- Beratungsstellen und Opferverbände
- Zeitzeugenbüro

<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/erinnern/opfer-und-betroffene/juristische-aufarbeitung>

<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/vermitteln/zeitzeugenarbeit/zeitzeugenbuero>

Stasi-Unterlagen-Archiv (im Bundesarchiv)

Ersuchen öffentlicher und nicht-öffentlicher Stellen

<https://www.stasi-unterlagen-archiv.de/akteneinsicht/oeffentliche-und-nicht-oeffentliche-stellen/>

Die Bundesbeauftragte für die Opfer der SED-Diktatur beim Deutschen Bundestag

- Übersicht über Beratungsangebote
- Jahresbericht 2022

<https://www.bundestag.de/sed-opferbeauftragte>

Der Beauftragte der nordrhein-westfälischen Landesregierung für die Belange von deutschen Heimatvertriebenen, Aussiedlern und Spätaussiedlern

U.a. Informationen zu Gedenkveranstaltungen und zum „Runden Tisch“ mit SED-Opferverbänden

<https://www.mkw.nrw/beauftragter-fuer-die-belange-von-deutschen-heimatvertriebenen-aussiedlern-und-spaetaussiedlern>

Kompetenzzentrum für Integration (Dez. 36 / KfI) der Bezirksregierung Arnsberg

- Weiterführende Informationen zu Ausgleichszahlungen für SED-Opfer
- Antragsformulare & Einkommensfragebögen zum Download

www.bra.nrw.de/-1785

¹⁵ Aufgeführte Internetadressen: Stand Januar 2023

Anhang:
**Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern
rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitritts-
gebiet (Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz – StrRehaG)**

StrRehaG

Ausfertigungsdatum: 29.10.1992

Vollzitat: „Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 2. Juni 2021 (BGBl. I S. 1387) geändert worden ist“

Neugefasst durch Bek. v. 17.12.1999 I 2664;

Stand: zuletzt geändert durch Art. 12 G v. 2.6.2021 I 1387

Fußnote (+++ Textnachweis ab: 4.11.1992 +++)

Das G wurde als Artikel 1 des G v. 29.10.1992 I 1814 (1. SED-UnBerG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 8 dieses G am 4.11.1992 in Kraft getreten.

Abschnitt 1
Rehabilitierung und Folgeansprüche

§ 1 Aufhebung rechtsstaatswidriger Entscheidungen

(1) Die strafrechtliche Entscheidung eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 ist auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, insbesondere weil

1.

die Entscheidung politischer Verfolgung gedient hat; dies gilt in der Regel für Verurteilungen nach folgenden Vorschriften:

a)

Landesverräterische Nachrichtenübermittlung (§ 99 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);

b)

Staatsfeindlicher Menschenhandel (§ 105 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);

c)

Staatsfeindliche Hetze (§ 106 Abs. 1 Nr. 1 bis 4, Abs. 2 und 3 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);

d)

Ungesetzliche Verbindungsaufnahme (§ 219 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);

e)

Ungesetzlicher Grenzübertritt (§ 213 Abs. 1, 2, 3 Satz 2 Nr. 3 bis 6, oder Abs. 4 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33);

f)

Boycotthetze gemäß Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. Oktober 1949 (GBl. I Nr. 1 S. 5);

g)

Wehrdienstentziehung und Wehrdienstverweigerung (§ 256 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33) oder § 43 des Gesetzes über den Wehrdienst in der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 221);

h)

nach Vorschriften, die den unter den Buchstaben a bis g genannten Vorschriften inhaltlich entsprechen, sowie

i)

Hochverrat, Spionage, Anwerbenlassen zum Zwecke der Spionage, Landesverräterische Agententätigkeit, Staatsverbrechen, die gegen einen verbündeten Staat gerichtet sind, Unterlassung der Anzeige einer dieser Straftaten, Geheimnisverrat (§§ 96, 97, 98, 100, 108, 225 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit diesen Vorschriften, §§ 245 oder 246 des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 1988, GBl. 1989 I Nr. 3 S. 33) oder nach inhaltlich entsprechenden Vorschriften, wenn die Tat für die Bundesrepublik Deutschland, einen mit ihr verbündeten Staat oder für eine Organisation begangen worden sein soll, die den Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung verpflichtet ist, oder

2.

die angeordneten Rechtsfolgen in grobem Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen.

(2) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind die Entscheidungen des Landgerichts Chemnitz, Außenstelle Waldheim, aus dem Jahr 1950 („Waldheimer Prozesse“).

(3) Ist eine Entscheidung auf die Verletzung mehrerer Strafvorschriften gestützt und liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 nur hinsichtlich eines Teiles der Strafvorschriften vor, kann die Entscheidung insgesamt aufgehoben werden, wenn die übrigen Gesetzesverletzungen für die Anordnung der Rechtsfolgen von untergeordneter Bedeutung gewesen sind.

(4) Kommt eine vollständige Aufhebung der Entscheidung nicht in Betracht, hebt das Gericht den Teil der Entscheidung auf, für den die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen.

(5) Für strafrechtliche Maßnahmen, die keine gerichtlichen Entscheidungen sind, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

(6) Ein Antrag nach Absatz 1 ist unzulässig, soweit nach dem 2. Oktober 1990 über einen auf denselben Sachverhalt gestützten zulässigen Antrag auf Rehabilitierung oder Kassation rechtskräftig entschieden worden ist. Dies gilt nicht, soweit dargelegt wird, dass der frühere Antrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes Erfolg gehabt hätte.

§ 2 Rechtsstaatswidrige Entscheidungen über Freiheitsentzug außerhalb eines Strafverfahrens

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf eine außerhalb eines Strafverfahrens ergangene gerichtliche oder behördliche Entscheidung, mit der eine Freiheitsentziehung angeordnet worden ist, entsprechende Anwendung. Dies gilt insbesondere für eine Einweisung in eine psychiatrische Anstalt sowie eine Anordnung einer Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche, die der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken gedient hat.

(2) Der Freiheitsentziehung werden Leben unter haftähnlichen Bedingungen oder Zwangsarbeit unter haftähnlichen Bedingungen gleichgestellt.

§ 3 Folgeansprüche

(1) Die Aufhebung einer Entscheidung nach § 1 begründet Ansprüche nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Wird eine Einziehung von Gegenständen oder eine Vermögenseinziehung aufgehoben, richtet sich die Rückübertragung oder Rückgabe von Vermögenswerten nach dem Vermögensgesetz und dem Investitionsvorranggesetz.

§ 4 Beendigung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung einer strafgerichtlichen Entscheidung endet mit der Rechtskraft der aufhebenden Entscheidung, wenn die Vollstreckung noch nicht beendet ist. Durch einen Antrag nach § 1 wird die Vollstreckung einer noch nicht vollstreckten Rechtsfolge nicht gehemmt. Das Gericht kann einen Aufschub oder eine Unterbrechung der Vollstreckung anordnen.

(2) Soweit die Entscheidung nicht aufgehoben wird, hat das Gericht die Vollstreckung für erledigt zu erklären, wenn ihre Fortsetzung unter Berücksichtigung der bereits vollstreckten Rechtsfolgen unverhältnismäßig wäre.

§ 5 Bundeszentralregister

(1) Die rechtskräftige Entscheidung und die durch Beschwerde angefochtene stattgebende Entscheidung des Gerichts sind dem Bundeszentralregister mitzuteilen; dies gilt nicht, wenn der Betroffene verstorben ist.

(2) In das Bundeszentralregister ist die durch Beschwerde angefochtene stattgebende Entscheidung einzutragen, wenn die dem Rehabilitierungsverfahren zugrundeliegende Entscheidung in das Bundeszentralregister eingetragen ist. Verurteilungen, bei denen die stattgebende Entscheidung vermerkt ist, werden nicht in das Führungszeugnis

aufgenommen; wird in der Entscheidung dem Rehabilitierungsantrag nur teilweise stattgegeben, ist im Führungszeugnis darauf hinzuweisen. Ist das Rehabilitierungsverfahren rechtskräftig abgeschlossen, wird die Eintragung nach Satz 1 aus dem Bundeszentralregister entfernt.

(3) Eintragungen im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruhen, die nach diesem Gesetz aufgehoben wird, werden nicht in das Bundeszentralregister übernommen. Ist die aufgehobene Entscheidung nicht im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik oder im Bundeszentralregister eingetragen, erfolgt keine Eintragung in das Bundeszentralregister. Eine Eintragung im Bundeszentralregister, die auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht, die nach diesem Gesetz aufgehoben ist, wird entfernt.

(4) Die Zurückweisung eines Antrags nach § 1 ist im Bundeszentralregister zu vermerken, falls die angegriffene gerichtliche Entscheidung im Bundeszentralregister eingetragen ist. Ist die angegriffene Entscheidung im Strafregister der Deutschen Demokratischen Republik eingetragen, wird die Eintragung in das Bundeszentralregister übernommen und die Zurückweisung des Antrags vermerkt; § 64a Abs. 3 des Bundeszentralregistergesetzes bleibt unberührt.

(5) Für die Fristberechnung gelten § 36 Nr. 3, § 64a Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes entsprechend.

§ 6 Erstattung von Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendigen Auslagen des Betroffenen

(1) Soweit eine Entscheidung aufgehoben wird, besteht ein Anspruch auf Erstattung gezahlter Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und notwendiger Auslagen des Betroffenen im Verhältnis von zwei Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu einer Deutschen Mark. Bereits erfolgte Erstattungen sind anzurechnen.

(2) Die Höhe des Erstattungsanspruchs nach Absatz 1 kann geschätzt werden, wenn eine genaue Feststellung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre.

(3) § 25 Absatz 1 gilt entsprechend.

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

§ 7 Antrag

(1) Der Antrag nach § 1 kann

1.

von dem durch die Entscheidung unmittelbar in seinen Rechten Betroffenen oder seinem gesetzlichen Vertreter,

2.

nach dem Tode des Betroffenen von seinem Ehegatten, seinen Verwandten in gerader Linie, seinen Geschwistern oder von Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtsstaatswidrigen Entscheidung Betroffenen haben, oder

3.

von der Staatsanwaltschaft, jedoch nicht, soweit der unmittelbar in seinen Rechten Betroffene widersprochen hat,

gestellt werden.

(2) Der Antrag kann bei jedem Gericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle erklärt werden. Der Antrag ist zu begründen.

(3) Der Antrag kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden.

(4) Die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Verfahrensbeteiligten können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Zu Bevollmächtigten können die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Rechtsanwälte sowie Rechtslehrer an deutschen Hochschulen gewählt werden. Andere Personen können mit Zustimmung des Gerichts zu Bevollmächtigten gewählt werden. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Vorschriften wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(5) Verstirbt der Betroffene nach Antragstellung, können die nach Absatz 1 Nr. 2 oder 3 Antragsberechtigten binnen sechs Monaten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

§ 8 Zuständiges Gericht

(1) Für die Entscheidung nach § 1 ist das Bezirksgericht oder das an dessen Sitz errichtete Landgericht zuständig, in dessen Bezirk nach Maßgabe der Bezirksgerichtsgrenzen vom 3. Oktober 1990 das erstinstanzliche Strafverfahren oder das Ermittlungsverfahren durchgeführt worden ist. Soweit in erster Instanz das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik entschieden hat, ist das Landgericht Berlin zuständig.

(2) Hat sich der Gerichtsbezirk nach Erlass der angegriffenen Entscheidung geändert, bleibt das Gericht örtlich zuständig, das zum Zeitpunkt des Ergehens der angegriffenen Entscheidung nach Absatz 1 zuständig gewesen wäre.

§ 9 Besetzung der Rehabilitierungssenate oder Rehabilitierungskammern

(1) Das Bezirksgericht entscheidet durch Rehabilitierungssenate, das Landgericht durch Rehabilitierungskammern, die jeweils mit drei Berufsrichtern besetzt sind.

(2) Wer vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig war, ist von der Mitwirkung an Rehabilitierungsentscheidungen kraft Gesetzes ausgeschlossen, solange er nicht auf Grund des Deutschen Richtergesetzes und der dazu ergangenen Maßgaben des Einigungsvertrages in ein Richterverhältnis berufen worden ist. An einer Rehabilitierungsentscheidung darf nicht mehr als ein Richter mitwirken, der vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet als Berufsrichter oder Staatsanwalt tätig war.

§ 10 Ermittlung des Sachverhalts

(1) Das Gericht ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei bestimmt es Art und Umfang der Ermittlungen, insbesondere etwaiger Beweiserhebungen, nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Das Gericht kann dem Antragsteller aufgeben, für die Entscheidung benötigte Unterlagen und andere Beweismittel vorzulegen oder zu bezeichnen und die den Antrag begründenden Tatsachen glaubhaft zu machen. § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 dieses Gesetzes sowie § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

(3) Es wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, wenn eine Einweisung in ein Spezialheim oder in eine vergleichbare Einrichtung, in der eine zwangsweise Umerziehung erfolgte, stattfand. Darüber hinaus wird vermutet, dass die Anordnung der Unterbringung in einem Heim für Kinder oder Jugendliche der politischen Verfolgung oder sonst sachfremden Zwecken diene, soweit gleichzeitig mit der Unterbringung freiheitsentziehende Maßnahmen gegen die Eltern oder Elternteile aufgrund von Entscheidungen, die im Wege der Rehabilitierung für rechtsstaatswidrig erklärt und aufgehoben worden sind, vollstreckt wurden. Eine gleichzeitige Vollstreckung freiheitsentziehender Maßnahmen liegt vor, wenn zwischen der Unterbringung in einem Heim und der Vollstreckung der freiheitsentziehenden Maßnahmen ein Sach- und Zeitzusammenhang besteht.

(4) Dem Antragsteller sind auf sein Verlangen Abschriften der angegriffenen Entscheidung und der Anklageschrift zu erteilen, soweit diese zugänglich sind.

(5) Das Gericht kann die Durchführung einzelner Ermittlungen der Staatsanwaltschaft übertragen.

§ 11 Gerichtliches Verfahren

(1) Ein Antrag soll bevorzugt bearbeitet werden, wenn dies unter den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit oder des Lebensalters des Antragstellers geboten erscheint.

(2) Vor der Entscheidung gibt das Gericht der Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme. Hat die Staatsanwaltschaft den Antrag gestellt, ist der nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Antragsberechtigte zu hören.

(3) Das Gericht entscheidet in der Regel ohne mündliche Erörterung. Es kann eine mündliche Erörterung anordnen, wenn es dies zur Aufklärung des Sachverhalts oder aus anderen Gründen für erforderlich hält.

(4) Das Gericht kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen. Leistet der Antragsteller dieser Anordnung keine Folge, kann das Gericht das Ruhen des Verfahrens anordnen. Der Antragsteller kann binnen sechs Monaten die Fortsetzung des Verfahrens beantragen.

(5) Ist zu erwarten, dass die Entscheidung über den Antrag unmittelbare Wirkung auf die Rechte eines Dritten haben wird, so ist auch dieser an dem Verfahren zu beteiligen. Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 gelten insoweit entsprechend.

§ 12 Rehabilitierungsentscheidung

(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss. Die Entscheidung ergeht im schriftlichen Verfahren, wenn nicht die Voraussetzungen einer Verkündung nach § 35 Abs. 1 der Strafprozessordnung vorliegen.

(2) In den Beschluss sind die Namen der Richter, der Verfahrensbeteiligten und ihrer Bevollmächtigten aufzunehmen. Der Beschluss enthält weiterhin

1. die Bezeichnung der angegriffenen Entscheidung,
2. die Feststellung, hinsichtlich welchen Vorwurfs und welcher Rechtsfolge die angegriffene Entscheidung aufgehoben wird,
3. die Dauer der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
4. den Betrag einer nach § 6 zu erstattenden Geldstrafe sowie die Feststellung, ob sonst ein Anspruch nach § 6 dem Grunde nach besteht.

(3) Der Beschluss ist zu begründen, soweit er mit der Beschwerde anfechtbar ist.

(4) Der Beschluss ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen.

§ 13 Beschwerde

(1) Gegen den Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

(2) Der Beschluss unterliegt nicht der Beschwerde, soweit

1. einem Rehabilitierungsantrag stattgegeben worden ist und kein Verfahrensbeteiligter dem Antrag widersprochen hat,
2. das Gericht einstimmig und auf Antrag der Staatsanwaltschaft, der zu begründen ist,
 - a) entschieden hat, dass die Rechtsfolgen der angegriffenen Entscheidung nicht in grobem Missverhältnis zu der zu Grunde liegenden Tat stehen, oder
 - b) einen Antrag nach § 1 Abs. 6 als unzulässig verworfen hat.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht, soweit die erfolgreiche Anfechtung zur Verkürzung einer noch zu vollstreckenden Freiheitsstrafe führen würde.

(3) Über die Beschwerde entscheidet das Bezirksgericht oder das Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Landesregierung ihren Sitz hat, in Berlin das Kammergericht. Das Beschwerdegericht entscheidet durch besondere Beschwerdesenate für Rehabilitie-

rungssachen. § 9 gilt entsprechend.

(4) Will der Beschwerdesenat bei der Entscheidung einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines anderen Bezirksgerichts oder eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abweichen, hat er die Sache dem Bundesgerichtshof in entsprechender Anwendung von § 121 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes vorzulegen.

§ 14 Kosten des Verfahrens und notwendige Auslagen

(1) Kosten des Verfahrens werden nicht erhoben.

(2) Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, fallen die notwendigen Auslagen des Antragstellers der Staatskasse zur Last. Im Übrigen kann das Gericht die notwendigen Auslagen des Antragstellers ganz oder teilweise der Staatskasse auferlegen, wenn es unbillig wäre, den Antragsteller damit zu belasten.

(3) Die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist unanfechtbar.

(4) Für die notwendigen Auslagen des Antragstellers im Beschwerdeverfahren gilt § 473 Abs. 1 bis 4 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 15 Anwendbarkeit des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozessordnung entsprechend.

Abschnitt 3 Soziale Ausgleichsleistungen

§ 16 Soziale Ausgleichsleistungen

(1) Die Rehabilitierung begründet einen Anspruch auf soziale Ausgleichsleistungen für Nachteile, die dem Betroffenen durch eine Freiheitsentziehung entstanden sind.

(2) Soziale Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz werden nicht gewährt, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem sich die Berechtigung ableitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder in schwerwiegenderem Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat.

(3) Die sozialen Ausgleichsleistungen nach Absatz 1 werden auf Antrag als Kapitalentschädigung, besondere Zuwendung für Haftopfer und Unterstützungsleistung nach Maßgabe der §§ 17 bis 19 sowie als Versorgung nach Maßgabe der §§ 21 bis 24 gewährt.

(4) Die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 bleiben als Einkommen bei Sozialleistungen, deren Gewährung von anderen Einkommen abhängig ist, unberücksichtigt.

§ 17 Kapitalentschädigung

(1) Die Kapitalentschädigung beträgt 306,78 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung.

(2) Auf die Kapitalentschädigung sind auf Grund desselben Sachverhaltes unmittelbar

nach anderen gesetzlichen Vorschriften erbrachte Entschädigungsleistungen, insbesondere nach dem Häftlingshilfegesetz, anzurechnen.

(3) Die Kapitalentschädigung ist ab Antragstellung, frühestens jedoch ab dem 18. September 1990, übertragbar und vererblich.

(4) Berechtigte, denen bereits eine Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung gewährt worden ist, erhalten auf Antrag eine Nachzahlung. Soweit die zusätzliche Kapitalentschädigung nach § 17 Abs. 1 Satz 2 in der bis zum 31. Dezember 1999 geltenden Fassung bewilligt worden ist, beträgt die Nachzahlung 25,56 Euro, in den übrigen Fällen 153,39 Euro für jeden angefangenen Kalendermonat einer mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung. Der Anspruch auf Nachzahlung ist übertragbar und vererblich, soweit auch die Kapitalentschädigung gemäß Absatz 3 übertragbar und vererblich ist.

§ 17a Besondere Zuwendung für Haftopfer

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten auf Antrag eine monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung von insgesamt mindestens 90 Tagen erlitten haben. Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer beläuft sich auf 330 Euro. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz überprüft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen in einem Abstand von fünf Jahren, erstmals im Jahr 2025, die Höhe der monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer.

(2) Berechtigte gelten als in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt, wenn ihr Einkommen die in den Sätzen 7 bis 9 bestimmten Einkommensgrenzen nicht übersteigt. Das monatliche Einkommen ist entsprechend § 82 Absatz 1 Satz 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu ermitteln; Renten wegen Alters, verminderter Erwerbsfähigkeit, Arbeitsunfalls oder Berufskrankheit sowie wegen Todes oder vergleichbare Leistungen, Arbeitsförderungsgeld und Kindergeld bleiben unberücksichtigt. Neben den in § 82 Absatz 2 Satz 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträgen sind die angemessenen Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge vom Einkommen abzuziehen. Soweit

1.

die Einkünfte als Jahreseinkünfte berechnet werden oder

2.

bei laufenden monatlichen Einnahmen zu erwarten ist, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen,

kann das Einkommen vorläufig festgesetzt werden und ist jeweils nachträglich endgültig festzustellen. Das bei der vorläufigen Entscheidung berücksichtigte Einkommen ist bei der abschließenden Entscheidung als Einkommen zugrunde zu legen, wenn das tatsächliche durchschnittliche monatliche Einkommen des Kalenderjahres das bei der vorläufigen Entscheidung zugrunde gelegte Einkommen um nicht mehr als 5

Euro monatlich übersteigt. § 11 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Die Einkommensgrenze wird festgelegt

1.

bei alleinstehenden Berechtigten auf das Dreifache,

2.

bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten auf das Vierfache

der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Für jedes Kind, für das der Berechtigte einen Kindergeldanspruch nach dem Einkommensteuer- oder Bundeskindergeldgesetz hat, wird die Einkommensgrenze um das Einfache der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erhöht. Dies gilt unabhängig davon, ob für das Kind Unterhalts- oder sonstige Sozialleistungsansprüche bestehen.

(3) Ergibt sich, dass das zu berücksichtigende Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze um einen Betrag übersteigt, der geringer ist als der Betrag der besonderen Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 Satz 2, erhält der Berechtigte die besondere Zuwendung in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Differenzbetrages.

(4) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird monatlich im Voraus gezahlt, beginnend mit dem auf die Antragstellung folgenden Monat. Änderungen des Einkommens sind von Berechtigten unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Turnusmäßige und anlassunabhängige Einkommensüberprüfungen finden nicht statt. § 118 Absatz 3 bis 4a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(5) Der Anspruch auf die besondere Zuwendung für Haftopfer nach Absatz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar.

(6) Das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch finden entsprechende Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt. Führt eine Änderung dieses Gesetzes zu einer Änderung laufend gewährter Leistungen nach Absatz 1, sind diese von Amts wegen neu festzustellen. Von einer förmlichen Bescheiderteilung kann abgesehen werden; ausgenommen hiervon sind Fälle nach Absatz 3.

(7) Die besondere Zuwendung für Haftopfer wird Personen nicht gewährt, gegen die eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verhängt worden ist, sofern die Entscheidung in einer Auskunft aus dem Zentralregister enthalten ist.

§ 18 Unterstützungsleistungen

(1) Berechtigte nach § 17 Abs. 1, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind, erhalten Unterstützungsleistungen, wenn die Dauer der mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbaren Freiheitsentziehung insgesamt weniger als 90 Tage betragen hat. Das gilt nicht für Berechtigte, denen in Härtefällen nach § 19 eine besondere Zuwendung nach § 17a gewährt wird. Für die Gewährung der Leistungen nach Satz 1 ist die nach § 15 des Haftlingshilfegesetzes errichtete Stiftung für ehemalige politische Häftlinge zuständig.

(2) Der Stiftungsrat der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge stellt Richtlinien für die Verwendung der Mittel auf, in denen er bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und bis zu welcher Höhe Unterstützungsleistungen gewährt werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des für dieses Gesetz federführenden Bundesministeriums im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Finanzen. Die §§ 22 und 23 des Häftlingshilfegesetzes gelten entsprechend.

(3) Nach dem Tod des Berechtigten gilt für seine nächsten Angehörigen (Ehegatten, Kinder und Eltern) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 entsprechend, soweit sie durch die Freiheitsentziehung nicht unerheblich unmittelbar mitbetroffen waren. Das gilt auch für die nächsten Angehörigen der Berechtigten nach § 17a. Die nächsten Angehörigen von

1.

Hingerichteten oder

2.

während der Freiheitsentziehung oder im Anschluss an die Freiheitsentziehung an deren Folgen Verstorbenen

erhalten die Leistungen nach Satz 1 auch dann, wenn sie nicht in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind.

(4) Ein Antragsteller, der in einem Heim für Kinder oder Jugendliche untergebracht war, erhält auch Unterstützungsleistungen, wenn

1.

die Unterbringung angeordnet wurde, weil zeitgleich mit dieser eine freiheitsentziehende Maßnahme, die mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar ist, an Eltern, Elternteilen oder einer Person vollstreckt wurde, die ihn nicht nur vorübergehend in ihren Haushalt aufgenommen und dort gepflegt, erzogen und beaufsichtigt hat,

2.

er in seiner wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt ist,

3.

er einen Antrag auf Rehabilitierung gestellt hat, der rechtskräftig abgelehnt worden ist, und

4.

die Person nach Nummer 1 infolge der freiheitsentziehenden Maßnahme nach § 1 auch in Verbindung mit § 2 rehabilitiert worden ist, für sie eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist oder für sie festgestellt worden ist, dass die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 1 des Häftlingshilfegesetzes vorliegen.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(5) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Häftlingshilfegesetzes genannten Gründen aus dem Beitrittsgebiet fliehen wollten oder geflohen sind und infolge von Maßnahmen zur Verhinderung der Flucht ihr Leben verloren haben, soweit eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes ausgestellt worden ist.

(6) Absatz 3 gilt entsprechend für die nächsten Angehörigen von Personen, die aus Anlass der Niederschlagung des Aufstandes vom 17. Juni 1953 im Beitrittsgebiet ihr Leben verloren haben, soweit eine Entscheidung nach § 12 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ergangen ist.

§ 19 Härteregelung

Ergibt sich eine besondere Härte daraus, dass keine Kapitalentschädigung oder keine besondere Zuwendung gezahlt wird, kann die zuständige Behörde dem Antragsteller diese Leistung zuerkennen.

§ 20 Kostenregelung

Der Bund trägt 65 vom Hundert der Ausgaben, die den Ländern durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

§ 21 Beschädigtenversorgung

(1) Ein Betroffener, der infolge der Freiheitsentziehung eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit er wegen desselben schädigenden Ereignisses bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhält.

(2) Einer Schädigung im Sinne des Absatzes 1 steht eine gesundheitliche Schädigung gleich, die durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe e oder f des Bundesversorgungsgesetzes herbeigeführt worden ist.

(3) Wer als Berechtigter oder Leistungsempfänger nach Absatz 1 dieser Vorschrift oder § 22 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 oder 5 des Bundesversorgungsgesetzes, als Pflegeperson oder als Begleitperson bei einer notwendigen Begleitung des Beschädigten durch einen Unfall unter den Voraussetzungen des § 8a des Bundesversorgungsgesetzes eine gesundheitliche Schädigung erleidet, erhält Versorgung nach Absatz 1.

(4) Einer gesundheitlichen Schädigung im Sinne der Absätze 1 bis 3 steht die Beschädigung eines am Körper getragenen Hilfsmittels, einer Brille, von Kontaktlinsen oder von Zahnersatz gleich.

(5) Zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung genügt die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges. Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung anerkannt werden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden.

§ 22 Hinterbliebenenversorgung

(1) Ist der Betroffene an den Folgen der Schädigung gestorben, erhalten die Hinterbliebenen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Dies gilt nicht, soweit die Hinterbliebenen bereits Versorgung auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes oder auf Grund von Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, erhalten. § 21 Abs. 3 dieses

Gesetzes und die §§ 48 und 52 des Bundesversorgungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Ist ein Todesurteil infolge einer strafrechtlichen Entscheidung nach § 1 am Betroffenen vollstreckt worden, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 23 Zusammentreffen von Ansprüchen

(1) Treffen Ansprüche aus § 21 dieses Gesetzes mit Ansprüchen aus § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder aus anderen Gesetzen zusammen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, wird die Versorgung unter Berücksichtigung des durch die gesamten Schädigungsfolgen bedingten Grades der Schädigungsfolgen nach diesem Gesetz gewährt.

(2) Treffen Leistungen nach § 21 oder § 22 dieses Gesetzes mit Leistungen zusammen, die nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, gewährt werden, findet § 55 des Bundesversorgungsgesetzes Anwendung.

(3) Bei der Feststellung der Elternrente sind auch die Kinder zu berücksichtigen, die infolge einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes gestorben oder verschollen sind. Besteht bereits ein Anspruch auf Elternrente nach dem Bundesversorgungsgesetz, wird sie nach diesem Gesetz nicht gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Anspruch auf Elternrente nach Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen; § 51 Abs. 2 Satz 2 des Bundesversorgungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.

§ 24 Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes

Die Bestimmungen über die entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften gelten mit den in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet K Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1067) aufgeführten Maßgaben.

§ 25 Zuständigkeiten

(1) Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 17, 17a und 19 und zur Prüfung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 ist die Landesjustizverwaltung zuständig, in deren Geschäftsbereich die Rehabilitierungsentscheidung ergangen ist. Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung andere Zuständigkeiten begründen. Über Streitigkeiten bei der Anwendung des § 16 Abs. 2 sowie der §§ 17, 17a und 19 entscheidet das nach § 8 zuständige Gericht. Die Vorschriften des Abschnitts 2 dieses Gesetzes gelten sinngemäß. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist innerhalb eines Monats seit Zustellung der Entscheidung nach Satz 1 zu stellen.

(2) Die Leistungen nach den §§ 17 bis 19 werden auch Personen gewährt, die eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes erhalten haben

1.

für einen Gewahrsam, der auf einer Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder auf einer der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahmen beruht, wenn diese Bescheinigung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes beantragt worden ist, oder

2.

weil sie im Zusammenhang mit der Errichtung oder Aufrechterhaltung der kom-

unistischen Gewaltherrschaft im Beitrittsgebiet dort ohne Verurteilung durch ein deutsches Gericht oder ohne eine der in § 1 Abs. 5 genannten strafrechtlichen Maßnahmen in Gewahrsam genommen oder in Gewahrsam gehalten wurden.

Für die Gewährung der Leistungen nach den §§ 17, 17a und 19 an Berechtigte nach Satz 1 sind ausschließlich die in § 10 Abs. 2 des Häftlingshilfegesetzes bestimmten Stellen zuständig. Über Streitigkeiten bei der Anwendung der Sätze 1 und 2 entscheidet das Verwaltungsgericht.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Gewährung der Leistung, auf die nach Absatz 2 ein Anspruch besteht, nach den Gesichtspunkten der sozialen Dringlichkeit zu bestimmen.

(4) Für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 21 und 22 sind die Behörden zuständig, denen die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Soweit die Verwaltungsbehörden der Kriegsopferversorgung zuständig sind, richtet sich das Verfahren nach den für die Kriegsopferversorgung geltenden Vorschriften.

(5) Soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird, entscheiden über öffentlich-rechtliche Streitigkeiten die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit. Für diese Verfahren sind die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes für Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung maßgebend. § 51 Abs. 1 Nr. 6 des Sozialgerichtsgesetzes bleibt unberührt.

§ 25a Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Personenbezogene Daten aus einem strafrechtlichen Rehabilitierungsverfahren dürfen auch für andere Verfahren zur Rehabilitierung, Wiedergutmachung oder Gewährung von Leistungen nach dem Häftlingshilfegesetz soweit erforderlich verarbeitet werden.

Abschnitt 4 Überleitungs- und Schlussvorschriften

§ 26 Übergangsvorschrift

(1) Anhängige Rehabilitierungs- und Kassationsverfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes fortzuführen.

(2) War ein Gericht in einem Verfahren, das vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist, örtlich zuständig, bleibt diese Zuständigkeit auch nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen.

(3) Ist ein Rehabilitierungsverfahren bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen, gelten für die Folgeansprüche die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Ist ein Kassationsverfahren nach den vom 3. Oktober 1990 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften abgeschlossen, treten an die Stelle von Entschädigungsansprüchen die Folgeansprüche nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 27 (Aufhebung und Änderung anderer Vorschriften)

**Land Nordrhein-Westfalen
vertreten durch die**

Bezirksregierung Arnsberg

Seibertzstraße 1

59821 Arnsberg

Telefon 02931 82-0

Telefax 02931 82-2520

poststelle@bra.nrw.de

www.bra.nrw.de

